

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.07.2010	Entwurf der Satzung für 2012	Begründung
Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.07.2010 gültigen Fassung	Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2012</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Gebührensatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Gebührensatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>15.12.2011</u> nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Allgemeines, Absatz 2 In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll und Papier einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich ist.	§ 1 Allgemeines, Absatz 2 In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll und Papier einschließlich des Transportes von den <u>Entsorgungsanlagen der RSAG zu den endgültigen Entsorgungsanlagen</u> erforderlich ist.	Redaktionelle Änderung/ Anpassung an gebräuchliche Formulierung
§ 2 Gebührenpflichtige Absatz 1 g) Im Falle des § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner. Im Falle der Mieterveranlagung bei Einfamilienhäusern kann von dieser Regelung abgesehen werden.	§ 2 Gebührenpflichtige Absatz 1 g) Im Falle des § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.	Da sich die Formulierung in der Praxis als missverständlich herausstellte, wird sie gestrichen.

Gültiger Satzungstext 01.07.2010	Entwurf der Satzung für 2012	Begründung								
§ 2 Gebührenpflichtige, Abs. 3 Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der Mieter oder sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.	§ 2 Gebührenpflichtige, Abs. 3 Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet der sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den verlangten Gebühren.	Da der Mieter gemäß Satzung nicht Gebührenpflichtiger ist und somit nicht haften kann, wird er nicht mehr aufgeführt.								
	§ 6 Gebührensatz, Absatz 2, 4. <table><tr><td>4. für Wertstoffe</td><td>4-wöchentliche</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td>Entleerung</td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td>0,00 €</td></tr></table>	4. für Wertstoffe	4-wöchentliche	bei der Nutzung eines	Entleerung	240-l-Behälters	0,00 €	1.100-l-Containers	0,00 €	Aufnahme der Gebühren für die Wertstofferrfassung
4. für Wertstoffe	4-wöchentliche									
bei der Nutzung eines	Entleerung									
240-l-Behälters	0,00 €									
1.100-l-Containers	0,00 €									
	§ 6 Absatz 4 <u>Darüber hinaus können Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.</u> <u>Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 24,90 €</u>	Aufnahme des Angebots von Sonderausstattungen; hierdurch verschieben sich die nachfolgenden Punkte in § 6 entsprechend								
§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2012</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2000, geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 15.12.2008 und <u>19.03.2010</u> , außer Kraft.	Anpassung								